

Satzung des Schachclub Iffezheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Iffezheim e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Iffezheim. Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein betreibt die Pflege des Schachspiels als Kulturgut und fördert das Schachspiel als Wettkampf-, Freizeit- und Breitensport. Besonderes Interesse hat der Verein daran, Jugendliche für das Schachspiel zu gewinnen und in den Verein sozial einzubinden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, die Teilnahme an Einzel- sowie Mannschafts-Wettkämpfen auf regionaler und überregionaler Ebene und der Austragung eigener Turnierveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind an Erträgen oder am Vermögen des Vereins nicht beteiligt und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Die Beleg- und Buchführung hat entsprechend den steuerlichen Ansprüchen ordnungsmäßig zu erfolgen. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e. V. sowie des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden durch den Verein und seine Mitglieder als verbindlich anerkannt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder / Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Hierfür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Mitgliedern steht das Recht zu, das Spielmaterial des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins und des Badischen Schachverbandes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (3) Jugendliche Mitglieder vor vollendetem 14. Lebensjahr haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die nach der jeweils gültigen Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8

Beiträge, Aufnahmegebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von zum Jahresbeginn fälligen Jahresbeiträgen erhoben.
- (2) Der Verein kann Aufnahmegebühren festlegen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und eventuelle Aufnahmegebühren sind in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines finanziellen Beitrags befreit.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag nicht zahlen, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
- (6) Unbemittelten, Arbeitslosen oder sonst in Not geratenen Mitgliedern kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands der Betrag ermäßigt oder zeitweise erlassen werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein (§ 10) oder durch Tod des Mitglieds.
- (2) Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegen den Verein. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist nur der Vorstand berechtigt.
- (2) Gründe für einen Ausschlussantrag können sein:
 - Zuwiderhandlungen des Mitglieds gegen die Vereinssatzung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Grob unsportliches Verhalten des Mitglieds
 - Rückständige Vereinsbeiträge nach § 8 Abs. 3
 - Straffälligkeit des Mitglieds
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Nach Ablauf der Frist entscheidet der erweiterte Vorstand mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahme des Mitglieds.
- (5) Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit den maßgeblichen Gründen zuzuleiten.
- (6) Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand in Schriftform, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den vorgesehenen Ausschluss endgültig. In dieser Zwischenzeit ruhen sämtliche Rechte und Pflichten dieses Mitglieds.

§ 11

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 12)
 - der Vorstand (§ 14)
 - der erweiterte Vorstand (§ 15)
- (2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Der Vorstand kann bei Erfordernis die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Ist hiervon ein Vorstandsmitglied unmittelbar betroffen, bedarf dies der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ruht die Stimmberechtigung eines Mitglieds, wenn dieses seiner Beitragspflicht seit mehr als einem Jahr nicht nachgekommen ist oder wenn über ein Ausschlussverfahren nach § 10 Abs. 6 zu entscheiden ist.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder verlangt wird.
- (6) Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus ein unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn satzungsgemäß nicht eine andere Mehrheit gefordert wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zur Bestimmung der erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Für die Dauer der Vorgänge Entlastung und Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied, auf das sich die Versammlung geeinigt hat.
- (10) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist geheim abzustimmen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellen der Tagesordnung
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, insbesondere des Rechnungsabschlusses und der Berichte der Kassenprüfer sowie Berichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Ressortleiter
- Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung des Schatzmeisters gesondert zu erfolgen hat
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der erweiterten Vorstandsmitglieder und der Ressortleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung zu Widerspruchsverfahren bei Vereinsausschluss
- Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
- Beschlüsse zu eingegangenen Anträgen, auch bei Anträgen auf Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung
- Beschlüsse zur beantragten Ehrenmitgliedschaften

§ 14

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister.

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen volljährig sein. Die Ämter des Vorstands dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme schriftlich erklärt haben.

(4) Außer durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Tod, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Widerruf oder Rücktritt.

Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Vorstands in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Restvorstand kommissarisch eine Person bestimmen, welche die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens einschließlich des Rechnungsabschlusses
 - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - Organisation der Vereinsarbeit im Innern und nach außen
 - Vertretung des Vereins nach außen

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese beinhaltet auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Ressortleiter.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsbelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen dann der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Über das bei Banken angelegte Vereinsvermögen können nur der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verfügen. Im Innenverhältnis sollen der 1. oder 2. Vorsitzenden nur dann von ihrem Recht zur Verfügung über das bei Banken angelegte Vermögen Gebrauch machen, wenn der Schatzmeister verhindert ist. Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, welche die finanziellen Geschäfte des Vereins betreffen. Ihm obliegt auch die Erteilung von Spendenbescheinigungen. Er unterstützt die Kassenprüfer bei der turnusgemäßen jährlichen Kassenprüfung und beantwortet alle hierzu anfallenden Fragen.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes (§14) an:
 - der Schriftführer
 - der Turnierleiter
 - der Jugendleiter
 - der Pressewart
 - der Gerätewart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können auch Ämter des erweiterten Vorstandes bekleiden.
- (3) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat für Beschlussfassungen eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der bekleideten Ämter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche im Voraus einzuberufen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer, bei Nachwahlen entsprechend für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
- (7) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt durch Nachwahl zu besetzen.

§ 18

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach Möglichkeit sollen sie auch dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse mit allen Konten, Belegen und Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitglieder-versammlung darüber Bericht.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Iffezheim mit der Bestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Juli 2012 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Iffezheim, 13. Juli 2012